

Kündigung im ÖD

Beitrag von „Jorge“ vom 22. Juni 2011 19:51

Grundsätzlich, d. h. es gibt Ausnahmen, kann man ein befristetes Arbeitsverhältnis vorzeitig nicht kündigen.

1. Ausnahme (siehe Antwort 4: nur wenn dies vertraglich vereinbart ist!):

§ 15 Teilzeit- und Befristungsgesetz

Ende des befristeten Arbeitsvertrages

- (1) Ein kalendermäßig befristeter Arbeitsvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit.
- (2) ...
- (3) Ein befristetes Arbeitsverhältnis unterliegt nur dann der ordentlichen Kündigung, wenn dies einzelvertraglich oder im anwendbaren Tarifvertrag vereinbart ist.

2. Ausnahme:

§ 626 Abs. 1 BGB

Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.